

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt Ihnen Informationen, Merkblätter, Formulare, sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfügung.

Das Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse. Für die meisten Eltern ist eine der 102 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist in vielen Fällen die Besoldungsstelle-/Vergütungsstelle zugleich die Familienkasse.

Senden Sie Ihren Kindergeldantrag an ihre Familienkasse. Diese prüft, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben, setzt das Kindergeld schriftlich fest und überweist es.

Bei Fragen und Anliegen rund um Ihren Kindergeldanspruch (z.B.: Einzelfragen zum Kindergeldantrag, Entgegennahme von Kindergeldanträgen und Einsprüchen) wenden Sie sich bitte ausschließlich an Ihre zuständige Familienkasse.

Die Familienkassen werden vom Bundeszentralamt für Steuern fachlich beaufsichtigt. Die Fachaufsicht ist jedoch **nicht** für die Bearbeitung von Einzelfällen zuständig.

Weiter Informationen zum Thema Kindergeld finden Sie auf der Homepage des BZSt unter

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/Kindergeldberechtigte_node.html